



Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Schlussabstimmung

4. November 2020 - 8. November 2020

Erste Vorlage

Volksinitiative
«Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Seite 2

Zweite Vorlage

Volksinitiative
«Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Seite 8

Dritte Vorlage

Volksinitiative
«Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)

Seite 14

Vierte Vorlage

Volksinitiative
«Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

Seite 18

die Mobiliar



Gottfried und Ursula
Schäppi-Jecklin Stiftung



Forum



Internetagentur

movetia

Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für
homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Volksinitiative
**«Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homo-
sexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)**

**Ausgangslage /
die Vorlage**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Alle Paare sind in Bezug auf Adoptionsverfahren wirklich gleichgestellt.

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Die Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» wurde am 22. September 2020 bei der Bundeskanzlei eingereicht. Mit der Initiative soll es zulässig werden, dass gleichgeschlechtliche Paare fremde Kinder adoptieren.

Voraussetzung für die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes in der Schweiz ist heute der Bestand einer Ehe (Art. 264a ZGB). Seit 2018 dürfen Personen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft Stiefkinder des Partners oder der Partnerin adoptieren. Dagegen sind laut Artikel 28 des Partnerschaftsgesetzes Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, zur gemeinschaftlichen Adoption fremder Kinder nicht zugelassen.

Damit bleibt eine stossende Situation: Homosexuelle dürfen ein Kind adoptieren, solange sie alleinstehend sind, sie verlieren dieses Recht aber, sobald sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese Einschränkung war bei der Revision des Adoptionsrechts im Jahr 2014 eine Vorgabe des Parlaments, wonach die gemeinschaftliche Adoption auch in Zukunft ausschliesslich Ehepaaren vorbehalten bleiben soll.

Für die Frage, ob ein Kind adoptiert werden kann, sollte einzig die Gewährleistung des Kindeswohls ausschlaggebend sein. Die Frage der sexuellen Orientierung hat nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Eine bestehende stabile Beziehung ist für die Entwicklung des Kindes in psychischer und ökonomischer Sicht nur vorteilhaft.

In den letzten Jahren haben sich die gesellschaftlichen Werte geändert und die Gesellschaft scheint heute reif zu sein, um einen weiteren Schritt zur Gleichstellung homosexueller Paare mit heterosexuellen Paaren zu gehen. Für diese Änderung genügt jedoch eine Revision auf Gesetzesstufe; eine Verfassungsänderung ist nicht nötig.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» Volk und Ständen mit Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig legt der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe vor.

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 22. September 2020 eingereichten Volksinitiative
«Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. September 2020,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 22. September 2020 «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Alle Paare sind in Bezug auf Adoptionsverfahren wirklich gleichgestellt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Bundesbeschluss über Adoptionen in eingetragener Partnerschaft (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare») vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 22. September 2020 eingereichten Volksinitiative
«Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. September 2020,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Art. 264a Abs. 1

¹ Ehegatten und Paare mit eingetragener Partnerschaft dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind.

II

Das Partnerschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 28 Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren nicht zugelassen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare»

³ Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Haltung der Fraktionen **Fraktion Schweizer Umwelt Partei (Oberwangen TG)**

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen mit 20 Stimmen gegen 5 und 0 Enthaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde abgelehnt mit 18 Stimmen gegen 6 und 1 Enthaltung.

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens, die Initiative führt zu einer rechtlichen Gleichstellung von Homosexuellen bezüglich deren Möglichkeit zur Adoption von Kindern.

Zweitens, sollen für alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger dieselben Rechte gelten.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Nachteile:

Die in der Initiative formulierten Forderungen reichen aus.

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative an und bittet Sie den Gegenvorschlag zu nicht zu unterstützen.

Fraktion Les Bleus (Delémont JU)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde abgelehnt.

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Premièrement, tout le monde doit être traité de la même manière (égalité).

Deuxièmement, ce qui compte dans un couple, ce n'est pas l'orientation sexuelle des parents, mais la stabilité et l'amour du couple.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Nachteile:

Premièrement, un âge limite n'est pas nécessaire, il y a à nouveau inégalité de traitement

Deuxièmement, le fait d'interdire la procréation assistée de manière si péremptoire est problématique

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative an und bittet Sie den Gegenvorschlag zu nicht zu unterstützen.

Erste Vorlage: «Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für homosexuelle Paare» (Corsier-sur-Vevey VD)

Fraktion Gesundheitliche Jugendpartei (Oberuzwil SG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen mit 6 Stimmen gegen 1 und 7 Enthaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde befürwortet mit 9 Stimmen gegen 0 und 5 Enthaltungen.

Aus den folgenden Gründen [nehmen wir die Initiative an:

Erstens, das Adoptieren von Kindern durch homosexuelle Menschen muss normalisiert werden.

Zweitens, jeder Mensch ist gleich vor dem Gesetz und sollte auch gleichbehandelt werden.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

Die Argumentation des Bundesrates überzeugt uns mehr.

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative an und bittet Sie den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und
Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Volksinitiative
«Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen»
(Oberwangen TG)

**Ausgangslage /
die Vorlage**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bund regelt die Erhebung von Pfand auf alle verkauften Dosen- und Getränkeflaschen.

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Die Volksinitiative «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» wurde am 4. September 2020 bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative will dem Bund die Kompetenz einräumen, auf verkauften Dosen- und Getränkeflaschen ein Pfand zu erheben.

Das Littering ist heute – trotz den bisherigen Anstrengungen – ein grosses Problem und ein Ärgernis. Getränkedosen und Getränkeflaschen werden auf Plätzen, Strassen und an Strassenrändern liegengelassen. Ein Pfand gibt den Getränkedosen und Getränkeflaschen einen Wert, sodass es sich lohnt, diese Behältnisse zu sammeln und in die Verkaufsstellen zurückzubringen; es schafft einen wirtschaftlichen Anreiz, Abfall zu vermeiden. Ein Pfand vermindert das Littering und die Abfallmenge. Es wirkt ressourcensparend und hemmt die Klimaerwärmung. Ein Pflichtpfand bedeutet auch Tierschutz: Tiere können nicht zwischen Gras und herumliegenden PET-Flaschen oder Dosen unterscheiden und fressen sie. Sie erkranken daran und können sogar verenden.

Eine parlamentarische Initiative, mit der ein Pfand eingeführt werden sollte, wurde 2013 vom Nationalrat abgelehnt. Im Bundesrat trifft der Grundsatz der Initiative (die Eindämmung des Litteringproblems) heute auf Unterstützung. Das aktuelle System schränkt das Littering schon bis zu einem gewissen Grad ein und die Recyclingquoten lassen sich im internationalen Vergleich sehen: Gemäss einer Untersuchung wurden 2011 81 Prozent der PET-Flaschen, 91 Prozent der Aluminiumdosen und 94 Prozent der Glasflaschen wieder verwertet. Der Bundesrat ist aber mit den Initiantinnen und Initianten der Meinung, die Anstrengungen in diesem Bereich seien noch zu erhöhen.

Im Unterschied zur Volksinitiative möchte der Bundesrat deutlicher klarstellen, dass eine Pfandpflicht eingeführt wird. Es soll nicht im Belieben des Parlaments liegen, ob eine Pfandpflicht eingeführt wird oder nicht. Zudem möchte der Bundesrat den Anwendungsbereich ausweiten. Um Ressourcen zu schonen, macht es möglicherweise Sinn, auch weitere Gebinde aus dem Haushalt (Putzmittel etc.) einzubeziehen. Diesbezüglich sind zwar noch weitere Abklärungen nötig. Mit dem bundesrätlichen Vorschlag wird jedoch die nötige Flexibilität geschaffen, bei Bedarf handeln zu können.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Volksinitiative «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» Volk und Ständen mit Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig soll ein direkter Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe mit Empfehlung auf Annahme vorgelegt werden.

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» vom 11. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 4. September 2020 eingereichten Volksinitiative
«Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2020,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 4. September 2020 «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bund regelt die Erhebung von Pfand auf alle verkauften Dosen- und Getränkeflaschen.

Art. 2

¹ Die Volksinitiative wird zusammen mit dem Bundesbeschluss über ein Flaschenpfand Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Volksinitiative und Gegenvorschlag werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet (Art. 139b BV).

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Bundesbeschluss über ein Flaschenpfand (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen») vom 11. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 4. September 2020 eingereichten Volksinitiative
«Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2020,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 4 (neu)

⁴ Auf Getränkedosen und -flaschen wird ein Pfand erhoben. Der Bund regelt die Einzelheiten. Er kann die Pfandpflicht auf weitere, ähnlich Gebinde ausdehnen.

II

Dieser Bundesbeschluss wird zusammen mit der Volksinitiative «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Volksinitiative und Gegenvorschlag werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet (Art. 139b BV).

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Haltung der Fraktionen Fraktion Schweizer Umwelt Partei (Oberwangen TG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen mit 25 Stimmen gegen 0 und 0 Enthaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde befürwortet mit 25 Stimmen gegen 0 und 0 Enthaltungen.

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens, die Initiative ist gut für die Umwelt.

Zweitens, die Initiative ist materialschonend.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

Erstens, der Gegenvorschlag des Bundesrates geht noch weiter.

Zweitens, der Gegenvorschlag des Bundesrates entspricht unseren Ideen.

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative und bittet Sie den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Fraktion Les Bleus (Delémont JU)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde befürwortet.

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Premièrement, la planète sera moins polluée (moins de déchets déposés dans la nature) et ainsi moins de matières plastiques ingurgitées par les animaux.

Deuxièmement, le recyclage généralisé évite la production de matières plastiques supplémentaires.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

Ce sont les mêmes avantages que ceux de l'initiative mais pour une plus grande échelle (plus grande quantité).

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative an und bittet Sie den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Zweite Vorlage: «Pfand auf Dosen- und Getränkeflaschen» (Oberwangen TG)

Fraktion Gesundheitliche Jugendpartei (Oberuzwil SG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde abgelehnt mit 14 Stimmen gegen 0 und 0 Enthaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde befürwortet mit 14 Stimmen gegen 0 und 0 Enthaltungen.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Wir empfehlen den Gegenvorschlag anzunehmen, weil er eine erweiterte Version der Initiative ist.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

Der Gegenvorschlag ist ein weiterer Schritt zu einer umweltbewussten Gesellschaft. Umweltsachen sind für unsere Partei sehr wichtig.

Aus all diesen Gründen lehnt unsere Fraktion die Initiative ab und bittet Sie den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Dritte Vorlage: «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der
Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)

Volksinitiative

**«Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krank-
enkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)**

**Ausgangslage /
die Vorlage**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 (neu)

³ Die Grundversicherung ist für in der Schweiz wohnhafte Kinder unter
16 Jahren gratis.

Dritte Vorlage: «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Die Volksinitiative «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» wurde am 22. September 2020 bei der Bundeskanzlei eingereicht. Laut Initiative sollen alle in der Schweiz wohnhaften Kinder unter 16 Jahren in den Genuss einer unentgeltlichen Krankenversicherung kommen.

Kinder und junge Erwachsene werden heute zu hohen Solidaritätsbeiträgen gezwungen: Von der Krankenkassenprämie eines Kindes geht weit über die Hälfte als Solidaritätsbeitrag an die Krankheitskosten der älteren Generation. Aus dieser Optik ist verständlich, dass die Initiantinnen und Initianten fordern, hier korrigierend einzugreifen und künftig auf Krankenkassenprämien für Kinder zu verzichten. Der Solidaritätsgedanke ist für die Krankenversicherung allerdings von zentraler Bedeutung. Andererseits darf sie nicht strapaziert werden, sonst wird der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet. Unbestritten ist auch, dass die Krankheitskosten die Haushaltbudgets von Familien mit Kindern stark belasten. Heute riskieren einkommensschwache Familien wegen der Krankenversicherung gar in Armut zu fallen.

Um die Prämienlast zu mildern, unterscheiden sich die Prämien für die Grundversicherung nach dem Alter des Versicherten. Laut dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen alle Krankenkassen eine tiefere Prämie für Kinder anbieten. Das Gesetz verpflichtete die Kantone zunächst, für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung, um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Die Kantone sind verpflichtet, die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer zu bezahlen (Art. 65 Abs. 1 und 1^{bis} KVG). Aufgrund parlamentarischer Initiativen hat das Parlament 2017 beschlossen, die erwähnte Verpflichtung für die Kinder von 50 Prozent auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen. Damit wurde die Lage der Kinder und jungen Erwachsenen immerhin entschärft.

Das Parlament hat es aber gleichzeitig abgelehnt, die Kinder von der Prämie zu befreien. Deshalb will der Bundesrat am Grundsatz der Individualprämie auch für Kinder heute noch festhalten. Dem Bundesrat scheint es angesichts der mit der Covid-Pandemie stark verschlechterten Finanzlage verfrüht, schon im jetzigen Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Volksinitiative «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» Volk und Ständen mit Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Dritte Vorlage: «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 22. September 2020 eingereichten Volksinitiative
«Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für
Kinder unter 16 Jahren»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. September 2020,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 22. September 2020 «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3 (neu)

³ Die Grundversicherung ist für in der Schweiz wohnhafte Kinder unter 16 Jahren gratis.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen die Initiative abzulehnen.

Dritte Vorlage: «Für eine unentgeltliche Grundversicherung der Krankenkassen für Kinder unter 16 Jahren» (Delémont JU)

Haltung der Fraktionen Fraktion Les Bleus (Delémont JU)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen.

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Premièrement, parce qu'elle soulage financièrement beaucoup de familles, c'est aussi un pan important de la politique familiale pour permettre un accroissement du taux de natalité en Suisse.

Deuxièmement, elle met un terme au système lourd et compliqué des subsides pour les enfants, la mesure est donc plus simple du point de vue administratif.

Fraktion Schweizer Umwelt Partei (Oberwangen TG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde abgelehnt mit 20 Stimmen gegen 4 und 1 Enthaltung.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens, aus dem Initiativtext heraus wird nicht klar, wie die dadurch entstehenden Kosten geregelt sind.

Zweitens, aus dem Initiativtext heraus wird nicht klar, was danach passiert.

Fraktion Gesundheitliche Jugendpartei (Oberuzwil SG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde abgelehnt mit 13 Stimmen gegen 0 und 1 Enthaltung.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Wir lehnen die Initiative ab, weil die Kosten dafür zu «gross» sind. Das ärmere Menschen in der Schweiz unterstützt werden, ist uns auch ein Anliegen. Jedoch sind dazu andere Ideen notwendig.

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

Volksinitiative

«Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

**Ausgangslage /
die Vorlage**

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118c Obligatorische Aus- und Weiterbildung zur Hilfe bei Notsituationen (neu)

¹ Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss jede Person, welche dauerhaft in der Schweiz lebt oder leben will, einen Nothelferkurs absolvieren. Der Bund beteiligt sich an den Kosten.

² Die Inhalte müssen regelmässig in einem Auffrischkurs repetiert werden. Personen aus dem Gesundheitswesen, welche aufgrund Ihrer Ausbildung die notwendigen Techniken beherrschen, müssen den Kurs nicht absolvieren.

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Die Volksinitiative «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» wurde am 24. August 2020 bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative schreibt vor, dass alle in der Schweiz wohnhaften Personen einen Nothelferkurs besuchen müssen.

Der Nothelferkurs soll erstmals vor Vollendung des 16. Altersjahres besucht werden. Danach sind regelmässig Wiederholungskurse zu absolvieren.

Personen, die in erster Hilfe ausgebildet sind, können im Notfall wertvolle Dienste leisten. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Gesundheitsproblemen (z.B. Herzinfarkt) ist oftmals entscheidend, dass innert kürzester Zeit die ersten Hilfemassnahmen ergriffen werden. Die sofortige Hilfe vor Ort kann Leben retten. Deshalb macht es Sinn, wenn auch Laien über minimale Kenntnisse in Nothilfe verfügen und gegebenenfalls einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag leisten können.

Der Bundesrat steht deshalb hinter dem Ziel der Initiative. Er begrüsst Anstrengungen für bessere Nothilfekenntnisse der Bevölkerung. Zu beachten ist jedoch, dass das Gesundheitswesen weitgehend in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Diese soll nicht unnötig beschränkt werden.

Er schlägt deshalb vor, in der Verfassung zwar eine neue Gesetzgebungskompetenz im Bereich Nothilfekurse einzuführen. Diese kann im bestehenden Artikel 118 BV integriert werden. Die Details, insbesondere welche Personengruppe Nothilfekurse besuchen muss, und ob oder wann einen Auffrischungskurs zu besuchen ist, sollen jedoch auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt werden. Zudem soll der Bund von seiner neuen Zuständigkeit mit Rücksicht auf die kantonalen Kompetenzen nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Volksinitiative «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» Volk und Ständen mit Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig soll ein direkter Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe mit Empfehlung auf Annahme vorgelegt werden.

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben»
vom 2. September 2020**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 24. August 2020 eingereichten Volksinitiative
«Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit
regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz
leben»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. September 2020,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 24. August 2020 «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118c Obligatorische Aus- und Weiterbildung zur Hilfe bei Not-situationen (neu)

¹ Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss jede Person, welche dauerhaft in der Schweiz lebt oder leben will, einen Nothelferkurs absolvieren. Der Bund beteiligt sich an den Kosten.

² Die Inhalte müssen regelmässig in einem Auffrischkurs repetiert werden. Personen aus dem Gesundheitswesen, welche aufgrund Ihrer Ausbildung die notwendigen Techniken beherrschen, müssen den Kurs nicht absolvieren.

Art. 2

¹ Die Volksinitiative wird zusammen mit dem Bundesbeschluss über Nothelferkurse Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Volksinitiative und Gegenvorschlag werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet (Art. 139b BV).

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

**Bundesbeschluss
über Nothilfekurse (Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer
Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle
Personen, welche in der Schweiz leben»)
vom 2. September 2020**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 24. August 2020 eingereichten Volksinitiative
«Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit
regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz
leben»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. September 2020,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 2 lit. d (neu)

² Er erlässt Vorschriften über:

...

d. Nothilfekurse.

II

Dieser Bundesbeschluss wird zusammen mit der Volksinitiative «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Volksinitiative und Gegenvorschlag werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet (Art. 139b BV).

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

Haltung der Fraktionen Fraktion Gesundheitliche Jugendpartei (Oberuzwil SG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde angenommen mit 10 Stimmen gegen 0 und 4 Enthaltungen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde abgelehnt mit 10 Stimmen gegen 4 und 0 Enthaltungen.

Aus den folgenden Gründen [nehmen wir die Initiative an:

Erstens, unser Anliegen ist sehr wichtig für unsere Gesellschaft. Mit einer kleinen Ausbildung können wir sehr viel erreichen.

Zweitens, hast du daran gedacht, dass man meistens mit Eltern oder Freunden unterwegs ist und diesen Personen nicht helfen kann, wenn man sich das notwendige Wissen nicht aneignet. Hirnschäden treten zum Beispiel schon nach kurzem Sauerstoffmangel ein. Willst du, dass Freunde oder Verwandte im Extremfall zum Pflegefall werden? Falls nicht, dann unterstütze unsere Initiative.

Drittens, überlege dir folgendes: «Wenn du in der Eishalle das Rückwärtsfahren an zwei Tagen übst und das 10 Jahre lang nicht machst, beherrschst du es dann vor Publikum in einer Stresssituation?»

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Nachteile:

Der Gegenvorschlag des Bundesrates geht uns zu wenig weit. Das Thema «Gesundheit» ist uns zu wichtig. Wir wollen eine Verbindlichkeit durch die Verfassung. Mit der Initiative kann die Gesellschaft mit wenig Aufwand sehr viel erreichen.

Aus all diesen Gründen nimmt unsere Fraktion die Initiative an und bittet Sie den Gegenvorschlag zu nicht zu unterstützen.

Fraktion Les Bleus (Delémont JU)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde abgelehnt.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde befürwortet.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Premièrement, ce n'est pas nécessaire, c'est trop restrictif, on n'oublie pas ce qu'on a appris dans ces cours.

Deuxièmement, c'est trop coûteux et trop compliqué à mettre en place.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Vorteile:

Premièrement, c'est à chaque canton de décider.

Deuxièmement, il est bien de mettre en place quelque chose mais il faut que ce soit plus simple, moins coûteux et plus léger.

Aus all diesen Gründen lehnt unsere Fraktion die Initiative ab und bittet Sie den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Vierte Vorlage: «Verantwortung für die Gesellschaft – Obligatorischer Nothelferkurs mit regelmässigen Auffrischungen für alle Personen, welche in der Schweiz leben» (Oberuzwil SG)

Fraktion Schweizer Umwelt Partei (Oberwangen TG)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Die Initiative wurde abgelehnt mit 0 Stimmen gegen 24 und 1 Enthaltung.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde abgelehnt mit 17 Stimmen gegen 7 und 1 Enthaltung.

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens, der Initiativtext hinterlässt noch zu viele ungeklärte Fragen.

Zweitens, aus dem Initiativtext heraus wird nicht klar, wer die daraus entstehenden Kosten übernehmen soll.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates hat aus unserer Sicht mehrere Nachteile:

Auch beim Gegenvorschlag des Bundesrates bleiben diverse Fragen offen.

Aus all diesen Gründen lehnt unsere Fraktion die Initiative ab und bittet Sie den Gegenvorschlag zu nicht zu unterstützen.

Zusätzliche Informationen zu den Initiativen:

Volksinitiative
**«Vereinfachung des Adoptions-
verfahrens für homosexuelle
Paare»** (Corsier-sur-Vevey VD)

- Zivilgesetzbuch Art. 264a [SR 210](#)
- Partnerschaftsgesetz [SR 211.231](#)
- Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption), [BBl 2015 877](#)

Volksinitiative
**«Pfand auf Dosen- und
Getränkeflaschen»**
(Oberwangen TG)

-
- Motion [19.4100](#) (Bourgeois, Jaques) «Wirksame Massnahmen gegen Littering»
 - Parlamentarische Initiative [19.470](#) (Gmür, Alois) «Einführung eines Pflichtpfands auf Getränkedosen und Getränkeflaschen»
 - Parlamentarische Initiative [12.478](#) (Gmür, Alois) «Einführung eines Pflichtpfands für Getränkedosen und Getränkeflaschen»
 - Petition [19.2027](#) (Dummermuth, Andreas) «Pflichtpfand auf PET-Flaschen»

Volksinitiative
**«Für eine unentgeltliche
Grundversicherung der
Krankenkassen für Kinder
unter 16 Jahren»** (Delémont JU)

-
- Motion [20.3434](#) (Reimann, Lukas) «Keine weiteren Erhöhungen der Krankenkassenprämien! Verbot von Prämienanstiegen in der obligatorischen Versicherung für zehn Jahre»
 - Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#))

Volksinitiative
**«Verantwortung für die Gesell-
schaft – Obligatorischer Not-
helferkurs mit regelmässigen
Auffrischungen für alle
Personen, welche in der
Schweiz leben»**
(Oberuzwil SG)

-
- Bundesverfassung Art. 118, [SR 101](#)

Wo finde ich was?

Parlamentarische Vorstösse: <https://www.parlament.ch/de/search-affairs-advanced>

Bundesrätliche Botschaften: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html>

Verfassung, Gesetze und Verordnungen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>